

Unternehmerforum Bremen-Nord e. V.
Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Unternehmerforum Bremen-Nord e. V.", im Folgenden –„Verein“ genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und soll beim Amtsgericht Bremen eingetragen werden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele und Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins sind die Mitgestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsraum Bremen-Nord "und umzu", Abgabe von Stellungnahmen zu wirtschafts- und strukturpolitischen Themen, Unterstützung regionaler Ansiedlungspolitik und die Förderung wirtschaftlicher und kultureller Aktivitäten in der Region.
- 2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Diskussion mit Entscheidungsträgern aus Politik, Verwaltung und Verbänden,
 - die enge Abstimmung mit Unternehmern in Bremen-Nord "und umzu",
 - programmatische und konzeptionelle Lösungsvorschläge,
 - Kontakte zu Multiplikatoren und Medienvertretern,
 - die Einrichtung eines Beauftragten für die nordbremische Wirtschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, die unternehmerische Aktivitäten schwerpunktmäßig im Wirtschaftsraum Bremen-Nord "und umzu" entfaltet und die Erreichung der Ziele des Vereins zu fördern geeignet ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Angeboten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in geeigneter Weise zu unterstützen und den festgesetzten Vereinsbeitrag pünktlich zu zahlen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand einstimmig. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit als juristische Person.
- 3) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck und/oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt hiervon unberührt.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von einem Monat die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die Mahnungen müssen schriftlich erfolgt sein. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von 3 Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch einfache Mehrheit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Abstimmung über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- 2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung dazu muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge erfolgen. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.
- 3) Spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen und auch keine Änderung der Mitgliedsbeiträge) müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- 4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 3 Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Vorsitzenden des Vereins unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern dann zuzuleiten. Es wird gültig, wenn binnen 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch von einem Mitglied des Vorstandes oder mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder erhoben wurde.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

- 1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 2) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

- 4) Für Vereinssatzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied
- 2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende sowie das Geschäftsführende Vorstandsmitglied. Jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
- 4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das den Mitgliedern des Vorstandes spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung zugänglich gemacht werden muss.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 26 vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, rückt ein Beisitzer nach. Welcher Beisitzer nachrückt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der nachrückende Beisitzer ist für die restliche Amtszeit Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen.
- 6) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- 7) Dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied obliegen die Schriftführung, die Finanzen und die Organisation.
- 8) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Beauftragter für die nordbremische Wirtschaft und Beratender Ausschuss

- 1) Der Vorstand benennt einen Beauftragten für die nordbremische Wirtschaft, der dem Vorstand mit Sitz und Stimme angehört. Der Beauftragte kümmert sich um die Belange der Unternehmen in Bremen-Nord "und umzu". Er wirkt an der Umsetzung der Programmatik des Unternehmerforums Bremen-Nord e.V. sowie der Entstehung und Realisierung von Projekten mit. Der Beauftragte pflegt dafür Kontakte zur Politik, Verwaltung und zu den Verbänden. Der Beauftragte verfügt über eigene operative Kapazitäten. Der Vorstand legt das Budget für den Beauftragten fest.
- 2) Zur inhaltlichen Begleitung des Beauftragten für die nordbremische Wirtschaft kann der Vorstand einen Beratenden Ausschuss einrichten. Dieser Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, einzelner Vertreter von Mitgliedsunternehmen sowie weiteren externen Persönlichkeiten. Die Anzahl der Mitglieder des Beratenden Ausschusses legt der Vorstand fest. Über die Benennung von Dritten beschließt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der Stimmen.

§ 12 Kassenprüfer

Auf der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.
- 2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes abschließend beschließt.

Bremen, den 18. August 2010